



Amtliche Mitteilungen 43/2023

**Ordnung über die Einstellung des
Masterstudiengangs Psychologie
(mit anwendungsorientiertem Profil) und des
Masterstudiengangs Psychologie
(mit forschungsorientiertem Profil)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
(Auslaufordnung)**

vom 3. Juli 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 17. JULI 2023

**Ordnung über die Einstellung des
Masterstudiengangs Psychologie
(mit anwendungsorientiertem Profil) und des
Masterstudiengangs Psychologie
(mit forschungsorientiertem Profil)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
(Auslaufordnung)
vom 3. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Angebot der Lehrveranstaltungen
- § 3 Abnahme der Prüfungsleistungen
- § 4 Schlussbestimmungen
- § 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Auslaufordnung regelt für den Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil) und den Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 111/2021), in der jeweils geltenden Fassung, das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich der Neueinschreibung, des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen. ²Einschreibungen beziehungsweise Zulassungen als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer in das erste Fachsemester waren letztmalig im Wintersemester 2022/2023 möglich, Einschreibungen beziehungsweise Zulassungen als

Zweithörerinnen beziehungsweise Zweithörer in höhere Fachsemester sind nach den entsprechenden Regelungen der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

Die laut Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus im Wintersemester 2024/2025 beziehungsweise im Sommersemester 2025 angeboten.

§ 3

Abnahme der Prüfungsleistungen

(1) ¹Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen können letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2024/2025 beziehungsweise im Sommersemester 2025 vorgenommen werden; Prüfungsleistungen im Erstversuch können letztmalig am 30. September 2025 erbracht werden. ²Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2025/2026 beziehungsweise im Sommersemester 2026 vorgenommen werden; Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen können letztmalig am 30. September 2026 erbracht werden.

(2) ¹Die Anmeldung zur Anfertigung der Masterarbeit muss vor Ablauf des 31. März 2025 vorgenommen werden. ²Die Anmeldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss vor Ablauf des 31. März 2026 vorgenommen werden.

(3) ¹Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen einer Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. ²Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufregelung durch Bekanntgabe im Internet in geeigneter Form und durch Anschreiben jeder beziehungsweise jedes bis einschließlich Sommersemester 2025 in einem der beiden Studiengänge eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassenen Studierenden in Kenntnis gesetzt.

(2) ¹Studierende, die nach Ablauf des Sommersemesters 2025 ihr Studium nicht nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben, können unter Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Psychologie (1-Fach) der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 111/2021), in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen. ²Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch bis zum 15. Juli 2026 zu beantragen.

(3) Liegt kein fristgerechter Abschluss des Studiengangs gemäß § 1 vor und liegt bis zum bis zum 15. Juli 2026 kein Antrag auf Wechsel vor, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.

§ 5

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13. Juni 2023.

Köln, 3. Juli 2023

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Susanne Zank